

'k-mi'-Schlagzeilen dieser Woche: ● **Kapital-Consult:** Anklage nur wegen Untreue ● **Göttinger Gruppe:** In zwei Fällen sorgen Gerichte für positive Haftungsergebnisse bei Beratern ● **Société Générale:** Disqualifiziert sich mit Unnachgiebigkeit bei Anlegern ● **GICG:** Gleiches Angebot wie bei IDAX für die Teilnehmer ● **Nordcapital:** Gute Medaillen Chancen aufgrund besserer Ergebnisse ● **US-Lebensversicherungsfonds:** Weitere Erlasse zur Gewerblichkeit ● **'k-mi'-special:** Hypothekenkonditionen ● **'k-mi'-Prospekt-Checks:** ++ HGA/USA V Funds 'Living in America' ++ IMMOVATION Immobilien Handels AG

OLG Stuttgart lehnt Anklage gegen Walter Fink in Teilen ab

Nach sechsjähriger Ermittlungstätigkeit hatte die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Juni 2003 Anklage gegen den (ehemals) größten Graumarktinitiator Deutschlands erhoben, den Stuttgarter **Kapital-Consult-GF Walter Fink**. Fink wurde, *sehr geehrte Damen und Herren*, von der StA bei der Wirtschaftsstrafkammer des **LG Stuttgart** wegen Kapitalanlagebetrug und Untreue zum Nachteil der **DLF 94/17-Anleger** angeklagt. Gleichzeitig erhob die StA Anklage gegen **Manfred Helmut Falk**, den (früheren) Geschäftsführenden Gesellschafter der Treuhandgesellschaft **ATC GmbH/München**. Die StA wirft Falk vor, *„die Zahlung der entsprechenden Funktionsträgergebühren aus dem Fondsvermögen angeordnet zu haben, obwohl ihm die fehlende Fälligkeit der Forderungen bekannt war“*.

KIC Konzeption und Marketing

Seither sind fast 14 Monate vergangen. Turnusmäßig erkundigten wir uns beim Landgericht sowie der StA in Stuttgart nach dem Sachstand. So meldeten wir uns auch Anfang dieser Woche wieder bei den Strafbehörden in Stuttgart und erfuhren nun zu unserer großen Überraschung, daß bereits am 28.7.2004 per Beschluß der Wirtschaftsstrafkammer entschieden worden war, die Anklage gegen Fink teilweise abzulehnen, im übrigen die Anklage zuzulassen. Die Anklage gegen den Mitangeklagten Falk wurde indes vollumfänglich eröffnet. Auf Befragen teilte uns **Ute Baisch** mit, Pressesprecherin des LG Stuttgart, daß *„aus Rechtsgründen“* die Anklage gegen Walter Fink, soweit sie sich auf Kapitalanlagebetrug i. S. d. § 264 a StGB stützt, abgelehnt worden ist.

ATC
Allgemeine Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Inzwischen hatte die StA Stuttgart ihrerseits fristwährend gegen die Teiblehnung Beschwerde beim **OLG Stuttgart** eingelegt.

Mit Redaktionsschluß erhalten wir nun die Nachricht, daß das OLG die Beschwerde der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen hat. Wie uns die Pressestelle des OLG Stuttgart auf telefonische Anfrage aktuell mitteilt, ist die Beschwerde zurückgewiesen worden, weil nach Ansicht des 1. Strafsenates des OLG Stuttgart in den Prospekten nicht über *„erhebliche Umstände“* i. S. d. § 264 a StGB getäuscht worden sei. Walter Fink könne insoweit subjektiv kein Vorwurf gemacht werden. Im wesentlichen sei der 1. Strafsenat der Entscheidung des Landgerichtes Stuttgart gefolgt.

'k-mi'-Fazit: Ob die zahlreichen Anleger der legendären Drei-Länder-Fonds daraus entscheidende Impulse für Zivilverfahren gewinnen können, läßt sich erst nach genauerer Kenntnis der Gründe beurteilen. Immerhin haben sich mehrere Zivilgerichte bereits sehr kritisch mit den Prospekten der DLF-Fonds auseinandergesetzt. Über die Entscheidung des OLG Stuttgart werden wir näher berichten, sobald die Begründung bekannt ist.

Göttinger Gruppe: Erneut Beraterhaftung

'k-mi' liegen erneut zwei Urteile gegen Vermittler der **Göttinger Gruppe** vor: In beiden Fällen wurden die Vermittler zu Schadenersatz wegen Falschberatung verurteilt. Da die Tücke wie immer im Detail liegt, gehen wir im folgenden auf die einzelnen Fälle ein: ++ Beim ersten Urteil handelt es sich um eine Entscheidung des **Landgerichtes Coburg** vom 25.2.2004, das von RAin **Angelika Jackwerth** aus der Kanzlei **Machunsky & Jackwerth/Göttingen** erstritten wurde (Az. 22 O 623/03).

Der Fall ist ziemlich kurios: Im Jahr 1994 vermittelte der beklagte Vermittler einem damals 21jährigen Industriekaufmann drei Rateneinlagen als atypisch stiller Gesellschafter an der



Göttinger Vermögensanlagen AG in Höhe von insgesamt ca. 90.000 DM. Kurz darauf noch jeweils zwei Tranchen von Inhaber-Stammaktien an der **Securenta Bank AG** in Höhe von jeweils 10.000 DM. Schließlich riet ihm derselbe Vermittler im Jahr 2000, einen Bausparvertrag zu kündigen, um dem Anleger aus dem eigenen Bestand des Vermittlers (!) Aktien der Securenta Bank und des **Bankhauses Partin** für insgesamt 5.000 DM anzudrehen. Erst nachdem der Anleger über denselben Vermittler im Jahr 2001 noch eine Eigentumswohnung auf Pump erworben hatte, schien ihm allmählich zu dämmern, daß er sich finanziell wohl etwas 'übernommen' hatte. Im Jahr 1994 stand ihm lediglich ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 DM zur Verfügung.

Das LG Coburg urteilte, daß der Anleger u. a. "*Anspruch auf Ersatz des infolge der Beteiligungen an der Göttinger Gruppe entstandenen Schadens*" hat. Ausschlaggebend war, daß der Vermittler die erforderliche Aufklärung versäumt habe, indem er den Kläger überhaupt nicht auf die negative Presse hinwies. "*In Medienberichten wurde über die Securenta bzw. Göttinger Gruppe bereits vor November 1994 kritisch berichtet, namentlich im 'gerlach-report' (...) sowie in der Zeitschrift 'kapital-markt intern' (...)*" Der Vermittler hatte zugegeben, diese kritischen Stimmen gekannt zu haben, entschuldigte sich aber für sein Schweigen damit, daß es auch positive Berichte gegeben hätte. Das ließen die Richter jedoch nicht gelten: "*Seine Aufgabe wäre es gewesen, über den Diskussionsstand sachlich zu informieren.*" Im Ergebnis besteht für das LG Coburg eine "*tatsächliche Vermutung*" dafür, "*daß der Kläger die Anlagen bei Kenntnis der negativen Pressestimmen nicht getätigt hätte.*"

++ Die zweite Entscheidung stammt vom **OLG Frankfurt/M** (Az. 3 U 135/02) und wurde von RAin **Beate Kirchner** aus der Kanzlei **Bornemann-von Loeben, Witt, Nittel/Heidelberg** für eine GG-Anlegerin erstritten. Der Vermittler haftet gegenüber der Klägerin "*wegen fehlerhafter – weil unvollständiger – Information nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung*". Die Richter lassen dahingestellt, ob ein Anlageberatungs- oder ein Anlagevermittlungsvertrag vorlag, da der Vermittler "*nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Klägerin bereits unvollständig über die von ihm vorgestellte Beteiligungsform ins Bild gesetzt hat*", indem er "*nicht über das Risiko des atypisch stillen Gesellschafters informiert*" hat.

Der Vermittler hielt dem entgegen, daß er doch einen Emissionsprospekt übergeben habe. Die Richter hielten aber noch einmal grundsätzlich fest, daß der Vermittler "*indessen nicht erwarten konnte, die Klägerin durch bloße Übergabe ausreichend informiert*" zu haben: "*Bei einem derart umfangreichen und für einen Laien – wie hier – unübersichtlichen Prospekt bedarfes auch im Fall der Anlagevermittlung einer zusätzlichen mündlichen Information, die hier nicht erfolgt ist, sondern der Beklagte hat sich darauf beschränkt, die Anlageform in möglichst positivem Licht darzustellen.*" Zudem hat der Vermittler ebenfalls nicht auf negative Presseberichte hingewiesen.

'k-mi'-Fazit: Aufgrund des 'magischen' Datums 31.12.2004, an dem Ansprüche wegen Falschberatung auf breiter Front verjähren können ('k-mi' 11/04), droht Finanzdienstleistern ein 'heißer Herbst'. Jede noch so geringe Möglichkeit, sich für gescheiterte Konzeptionen an den Vermittlern schadlos zu halten, wird wohl ausgeschöpft werden. Viele 'Anleger-Ehefrauen' üben derzeit schon mal ihre Zeugenaussage. Finanzdienstleister können sich aber wappnen: Mit den 'k-mi-Prospekt-Checks' böse Fallen vermeiden bzw. das Know-how zur Hand haben, mit dem man Kunden auf die Schwachstellen eines Angebots aufmerksam macht, ohne sie in die Flucht zu treiben. Angesichts immer 'unübersichtlicherer' Prospekte ein enormer Pluspunkt, der Sie ruhig schlafen läßt.

Banken(mit)haftung: Société Générale stellt sich stur

Daß die Grundsatzurteile des **Bundesgerichtshofs** zu kreditfinanzierten Immobilienfonds und damit die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Rückabwicklung der notleidend gewordenen Beteiligungen gegenüber den Banken zu fordern, diesen nicht schmecken werden, ist klar. Denn die drohende Rückabwicklung bedeutet für manches Kreditinstitut einen Schaden in zwei bis dreistelliger Millionenhöhe

(vgl. 'k-mi' 25 u. 29/04). Aktuell informiert uns RA Dr. **Wolfgang Ertel** von der **Kanzlei Blume und Asam**/München über die Unnachgiebigkeit der **Société Générale (SG)** bei den **HAT-Fonds** trotz der klaren BGH-Vorgaben. Zwei von den sechs BGH-Urteilen betrafen nämlich die HAT-Fonds. Über ihre Rechtsanwältin läßt die SG mitteilen, *"daß unsere Mandantin die von Ihnen behaupteten Ansprüche ihres Mandanten weder dem Grunde nach anerkennt noch die Rückabwicklung durchführen wird"*.

Kurz vor Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsbegründungen zu den BGH-Entscheidungen ließ die SG bei einer Vielzahl von betroffenen Kunden ihre Muskeln spielen, teilt ihnen mit, daß sie die an sie *"abgetretenen Lebensversicherungsansprüche nicht freigeben"* und drohte bei Einstellung von Zahlungsverpflichtungen, daß sie *"dann ohne weitere Rücksprache entsprechende Maßnahmen zur Geltendmachung unserer Forderung ergreifen"* werde.

Unwissende Anleger könnten durch dieses Schreiben durchaus eingeschüchtert werden. Anzumerken ist hier jedoch, daß es eine Frechheit ist, wenn die SG schreibt, daß das letzte Wort bei den HAT-Fonds noch nicht gesprochen sei und die Verfahren nochmals vor dem BGH landen könnten. Sie erwähnt nämlich nicht, daß der BGH über eine bereits sachlich entschiedene Sache nicht nochmal entscheiden kann und darf. Insofern kann es z. B. nur noch über das 'wie', die Höhe des durch die Banken zu erstattenden Betrages oder über die Höhe der evtl. anzurechnenden Steuervorteile gehen, nicht mehr aber um das 'ob' (vgl. 'k-mi'-sp 33/04).

Der die **'Zweckgemeinschaft Société Générale/Hartmann'** des Münchener Steuerberaters **Hans-Jürgen Straub** betreuende Rechtsanwalt Ertel regte bei der SG eine Musterprozeßvereinbarung für diejenigen Anleger an, die noch keinen Vergleich geschlossen hatten, aber von den BGH-Urteilen nun betroffen sind und von der SG eine Rückabwicklung verlangen könnten. In dieser Vereinbarung sollte u. a. Einigkeit darüber bestehen, daß nachfolgende Rechtsstreitigkeiten lediglich in Bezug auf die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Falls (bspw. zur Berechnung und zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche und/oder Steuervorteile) zulässig sind. Schließlich kann sinnvollerweise durch eine derartige Vereinbarung eine weitere Prozeßflut gegen die Banken, die erneut Zeit und Geld kostet, verhindert werden.

Die SG läßt jedoch durch ihre Anwälte verlauten: *"Was Ihren Vorschlag hinsichtlich der Unterzeichnung einer Musterprozeßvereinbarung anbelangt, so teilen wir Ihnen mit, daß unsere Mandantin hierzu nicht bereit ist. Wir gehen nach wie vor davon aus, daß jeder Fall derart erhebliche Besonderheiten aufweist, daß die jeweiligen Angelegenheiten nicht in einem Musterprozeß insgesamt geklärt werden können."*

Rechtsanwalt Ertel hierzu gegenüber 'k-mi': *"Die Société Générale erkennt keine Ansprüche freiwillig an und will offensichtlich in jedem Einzelfall verklagt werden. Wir haben Widerrufe nach dem Haustürwiderrufgesetz für zahlreiche Mandanten erklärt. Wir werden uns jetzt der Herausforderung stellen. Die erste Klage, die als Musterklage dient, wird vorbereitet und noch im August beim Wohnsitzgericht eingereicht."* Für Anleger, die in der Vergangenheit einen Vergleich mit der SG geschlossen haben, zeigt sich derweil doch noch ein Lichtblick: *"Mit der Beurteilung der Frage, ob die geschlossenen Vergleiche tatsächlich wasserdicht sind, wird rechtliches Neuland betreten und ist noch nicht abschließend geklärt. Die Zweckgemeinschaft hat ein Gutachten bei einem bekannten Gutachter in Auftrag gegeben. Dieser wird die Wirksamkeit der Vergleiche prüfen, insbesondere ob die Vergleiche gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößen. Wenn das Gutachten positiv ausfällt, dann werden alle Anleger, die einen Vergleich abgeschlossen haben, von der Zweckgemeinschaft aufgefordert, die Zahlungen einzustellen. Das Gutachtenergebnis wird in der zweiten Septemberhälfte erwartet."*

'k-mi'-Zwischenfazit: Anleger, die Vergleiche geschlossen haben, sollten bei den Banken auf Zeit spielen und insbesondere das Ergebnis des Gutachtens abwarten. 'k-mi' wird dazu berichten. Die Banken versuchen schon jetzt alles, um die Anleger unter Druck zu setzen. Anleger ohne Vergleich sollten unbedingt anwaltlichen Rat einholen, da zum Jahresende Verjährung droht. Sodann sollten Widerrufe erklärt werden, Zahlungen der Kredite eingestellt und Rückabwicklung der Verträge gefordert werden.

Interessantes und Brisantes von der Anlagefront

Die **GICG Deutsche Beteiligungs AG**/Düsseldorf, die **AUFINA**-Aktionären derzeit ein Übernahmeangebot für deren Aktien unterbreitet, hat unseren umfangreichen Fragenkatalog beantwortet. Derzeit wird die Stellungnahme noch ausgewertet. Zu den AUFINA-Aktien schreibt die GICG: *"Die Bedingungen zur Übernahme der AUFINA-Aktien sind inhaltlich identisch mit den Bedingungen zur Übernahme der IDAX-Aktien, insbesondere im Hinblick darauf, daß wir gedenken, die AUFINA aus der Insolvenz zu führen. Die AUFINA wird in etwa mit 40 Mio. Euro Verlust abgeschlossen werden und auch hier ist der vorhandene Verlustvor-*

trag das einzig interessante Asset der Gesellschaft (...) Entgegen Ihrer letzten Veröffentlichung teilen wir keineswegs Ihre Meinung, daß unser Angebot bei IDAX oder Aufina einen Haken hat, vielmehr sollte man die vielen Aktionäre beachten, die teilweise bis zu 1,5 Mio. Euro per Stand heute verloren haben. Jeder Aktionär hat ausreichend Zeit unser Angebot zu prüfen und sich dann zu entscheiden. Das war auch bei den IDAX-Aktionären der Fall." Von Anlegerseite wurde bestätigt, daß man Genußscheine der GICG zum höheren Wert zeichnen muß, um die AUFINA-Aktien verrechnet zu bekommen. Von Vertriebsseite erhielten wir aktuell die Info, daß seit zwei Monaten Provisionen für vermittelte Genußscheine ausstehen und die GICG auf Anfragen nicht reagieren würde. Hierzu ist eine Presseanfrage bereits unterwegs.



Die Nordcapital Ges. für Unternehmensbeteiligungen mbH & Cie. KG meldet, daß sich die Auszahlungen bei den von Nordcapital initiierten Schiffsbeteiligungen und Immobilien im laufenden Jahr 2004 auf rd. 69 Mio. Euro belaufen. Damit konnte das bereits im Februar dieses



Jahres angestrebte Ergebnis (vgl. 'k-mi' 10/04) noch übertroffen werden. "Aufgrund der guten Betriebsergebnisse können bei 30 Gesellschaften höhere Auszahlungen vorgenommen werden, als Anfang 2004 avisiert", teilt uns Nordcapital-GF **Hans-Jürgen Kaiser-Blum** aktuell mit. Dies bestätigt erneut, daß der Name Nordcapital für solide Konzeptionen steht (vgl. zuletzt die 'k-mi'-PCs 34/03 u. 22/04).



Zwei weitere Erlasse bzw. Verfügungen zur ertragsteuerlichen Behandlung des Erwerbs gebrauchter Risikolebensversicherungen durch Anlagegesellschaften, diesmal von der **Oberfinanzdirektion Hannover** (Az. S 2240-346-StH 241/S2240-176-StO221) und der **Oberfinanzdirektion Frankfurt** (Az. S 2240 A-32-St II 2.02), sind nunmehr bekannt geworden. Diese sind mehr oder weniger inhaltsgleich mit denen des **Hessischen Finanzministeriums** und des **Bremer Senators für Finanzen** (vgl. 'k-mi' 33/04). In den beiden neuen Erlassen heißt es: "Die Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder vertreten die Auffassung, daß die KG nicht vermögensverwaltend, sondern gewerblich tätig wird ...". Damit ist erneut die Auffassung der Finanzverwaltung deutlich geworden. Verwunderlich ist dagegen die Stellungnahme zur Frage der Gewerblichkeit des Berliner Initiators **Berlin Atlantic Kapital AG**, der zu dem Ergebnis kommt: "Wir sehen eine klare Differenzierung bei der Umsetzung des Erlasses: Fondskonstruktionen mit Elementen wie Fremdfinanzierung, Reinvestition, Rückversicherung und Andienungsrecht entsprechen eher einem gewerblich geprägten Factoring, wohingegen Konstruktionen wie 'Life Trust One' gerade aufgrund des Fehlens dieser Elemente gerade nicht unter den Erlaß fallen werden." Eine derartige Differenzierung ist den bisher bekannt gewordenen Erlassen aber nicht zu entnehmen.

'k-mi'-Laserstrahl: gebündelt, punktgenau, wirkungsvoll: ●● Der **Bund Anlegerorientierter Vermittler e. V./Hannover** kritisiert deutsche Banken dafür, daß diese "nicht davor zurückschrecken, unwissenden Anlegern Produkte des 'Grauen Kapitalmarktes' aggressiv anzubieten". Bei diesen, nicht von der **BaFin** zugelassenen Angeboten handele es sich "um risikoreiche unternehmerische Beteiligungen, deren Mehrzahl bisher für beteiligte Anleger schiefgegangen ist". Eine solche pauschale Aussage ist jedoch problematisch: Ohne eine weitere Differenzierung müssen nun wohl verantwortungsvolle Finanzdienstleister den Image-Schaden ausbaden, den die Hybris so mancher Großbank angerichtet hat.

Ein spannendes Olympia-Finale wünscht...
... Ihre 'k-mi'-Chefredaktion

RA Axel J. Prümm

Dipl.-Kfm. Uwe Kremer

'k-mi' in den Medien

Thema: Venturion AG

"... So berichteten kürzlich die beiden Düsseldorfer Brancheninformationsdienste 'kapitalmarkt intern' und 'versicherungstip' über ein Vergütungssystem Venturions, demnach langjährige Mitarbeiter in den Genuß einer Apanage kommen, die durch eine Stiftung in der Schweiz gewährt wird. Das System bezeichneten die Informationsdienste als 'Mogelpackung und Betrug' und beriefen sich dabei auf Aussagen des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich, demzufolge es gar keine Stiftung gebe und auch nicht als in Gründung bekannt sei. 'Es gab Verzögerungen bei der Eintragung' räumt Eggendorf ein. Daß es die Stiftung als Stiftung in Gründung nicht gibt, sei eine Falschaussage, bezieht er Stellung. Bereits seit 2002 habe man ein Büro in der Schweiz, die Zuführungen zur Stiftung begönnen Ende 2005... "

aus: 'Westfälischer Anzeiger', v. 24.8.2004

Frage: Was sagt man in Griechenland, wenn es nicht Medaillen regnet sondern tatsächlich regnet?

Antwort: ISI-SSAN-O